

Schlagzeile:
**Landminenmoratorium - zusätzlicher Beitrag zur
Verbesserung des Minenregimes**

Fakten:

Angesichts der geplanten Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (UN-Waffenübereinkommen, BGBI. 1992 II, S. 958), bemüht sich das bundesdeutsche Außenministerium um die Ausarbeitung eines strengeren Regimes für die Landminenkriegführung. Langfristig strebt man eine völkerrechtliche Ächtung von Landminen an. Darüber hinaus wurden Gespräche mit dem Wirtschafts- und Verteidigungsministerium geführt, um ein einseitiges Ausfuhrverbot zu erreichen. Ein solches Moratorium ist bereits von den USA und Frankreich für sog. anti-personnel-mines erlassen worden. Die Niederlande liefern zumindest nicht mehr an Länder, die das UN-Waffenübereinkommen nicht ratifiziert haben. (SZ vom 18. November 1993)

Kommentar:

Die Minenkriegführung zu Lande ist bisher völkerrechtlich in dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Minenprotokoll) näher geregelt, zu dem das UN-Waffenübereinkommen den Rahmenvertrag bildet. Bisher sind lediglich 37 Staaten, zu denen inzwischen auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, vertraglich gebunden. Das Minenprotokoll enthält verschiedene Einsatzverbote, die in erster Linie darauf abzielen, die Zivilbevölkerung zu schützen. Grds. ist es verboten, Minen gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen zu richten. Erlaubt sind dagegen die Anbringung an militärischen Zielen und Einsatzmethoden oder -mittel, die gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können (Art. 3). Fernverlegte Minen, d.h. solche die z.B. durch Artilleriegeschütz verlegt oder aus einem Flugzeug abgeworfen werden, dürfen nur in einem Gebiet, das selbst ein militärisches Ziel ist oder in dem sich militärische Ziele befinden, eingesetzt werden, wenn Aufzeichnungen angefertigt werden oder die Minen mit einem Neutralisierungsmechanismus versehen sind (Art. 5). Lediglich der Einsatz bestimmter Sprengfallen (Booby-traps) ist absolut verboten (Art. 6). Neben diesen Einsatzverboten bestehen gewisse Aufzeichnungspflichten, Kooperationspflichten im Hinblick auf die Veröffentlichung der Aufzeichnungen und zum Schutze von UN-Truppen. Produktions-, Lagerungs- oder Exportverbote bestehen bisher nicht.

Der Versuch, der weit verbreiteten Minenkriegführung Grenzen zu setzen, war jedoch nur bedingt erfolgreich. Nach wie vor werden in nahezu allen bewaffneten Konflikten Landminen eingesetzt, und immer wieder werden gerade Zivilisten Opfer

dieser Waffen. Besonders betroffen sind die Bevölkerungen in Bürgerkriegssituationen, die bislang vom UN-Waffenübereinkommen nicht erfasst sind. Darüber hinaus wurden wiederholt Hilfsgütertransporte aufgehalten und auch UN-Soldaten bei ihren Peace-keeping-Missionen verletzt oder getötet (vgl. BO-Fax Nr. 80 vom 9.8.1993). Neben den unmittelbaren Konfliktfolgen wird ebenso der Wiederaufbau der betroffenen Staaten nach Beendigung der Feindseligkeiten nachhaltig durch diese tödliche Hinterlassenschaft beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Anbaugelände müssen wegen der Minengefahr gesperrt werden, Flüchtlinge und Vertriebene können nur unter großen Gefahren in ihr Land zurückkehren, der Wiederaufbau der Infrastruktur verläuft sehr zögerlich. Beste Beispiele hierfür sind Kambodscha und Afghanistan. Eine nachhaltige Verbesserung dieser Situation könnte sicherlich schon dadurch erreicht werden, dass kurzfristig nur noch Minen mit einem Neutralisierungsmechanismus eingesetzt werden. Wünschenswert wäre auch die Einführung einer Minenräumpflicht nach Beendigung der Feindseligkeiten, wie sie für Seeminen bereits besteht. Am Ende dieser Entwicklung sollte, so wie es das Außenministerium anstrebt, eine Ächtung jeglicher Landminen stehen. Dies setzt eine detaillierte Regelung von Produktions-, Lagerungs- und Exportverboten voraus. Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung in der Bundesrepublik Deutschland ist u.a. auch der Verkauf von Kriegswaffen, zu denen Landminen gehören, genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspraxis geht zur Zeit wohl dahin, dass lediglich Verkäufe von "Antipanzermi-
nen" innerhalb des NATO-Bereichs gestattet werden. Ein Moratorium würde dagegen verhindern, daß Minen deutscher Produktion über andere Wege in Konfliktgebiete gelangen.

Bis zu einer Regelung auf internationaler Ebene wird es sicherlich noch länger Verhandlungen bedürfen. Vor allem ärmere Länder werden angesichts der "Effizienz" und der geringen Anschaffungskosten sich nur sehr ungern diesen Vorstößen anschließen. Daher sind einseitige Maßnahmen wie die Moratorien der USA und Frankreichs eine wichtige Ergänzung bis zu einer verbesserten vertraglichen Regelung. Angesichts der Minen deutscher Produktion, die in aktuellen Konfliktgebieten wie Kambodscha, Eritrea, Äthiopien, Mauretanien, Mozambique, Nicaragua und Somalia nach Angaben des US-amerikanischen Außenministeriums gefunden werden, wäre ein deutscher Ausfuhrstopp ein wichtiger Beweis für die Aufrichtigkeit des Bemühens, eine Ächtung von Landminen zu erreichen. Deutschland befände sich dann auch im Einklang mit der Resolution des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1992, in der die Verabschiedung eines europäischen Moratoriums für fünf Jahre auf den Verkauf, den Transfer und den Export von "Antipersonenminen" gefordert wurde. Darüber hinaus sollte ein solcher Schritt auch Signalwirkung für die Nationen haben - bei den westlichen Ländern ist vor allem an Italien zu denken -, die diese Waffen weiterhin exportieren.
